

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen, die in Bayern stationiert und zugelassen sind, wird im Einvernehmen mit dem Bay. StMI die Erteilung von Ausnahmen von § 49 a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO wie folgt geregelt:

Allgemein zu
§§ 49a ff
StVZO

1. Farbgebung:

Regelung

Die Farbgebung richtet sich DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung.
Die Grundfarbe ist demnach:

Feuerrot	(RAL 3000),
(Tages-) Leuchtrot	(RAL 3024) oder
Leuchthellrot	(RAL 3026)

Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Absatz 1 StVZO dürfen
Feuerwehrfahrzeuge in den Farben:

RAL 3024	((Tages-) Leuchtrot,)
RAL 3024 / 9010	((Tages-) Leuchtrot / Weiß),
RAL 3026	(Leuchthellrot) oder
RAL 3026/9010	(Leuchthellrot / Weiß)

zugelassen werden. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch
Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig
jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe
ausgeführt sein. Da die in Absatz 3 beschriebenen Applikationen wesentlich
zur Verbesserung der Tages- und Nachsichtbarkeit beitragen, können sie bei
der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet
werden.

2. Kontur- und Streifenmarkierungen:

Feuerwehrfahrzeuge dürfen, abweichend von den Bestimmungen des § 53 Absatz 10 Nr. 3 StVZO auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebene Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3 Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3:

Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

3.1 Feuerwehrfahrzeugen mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000):

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in

fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend)
zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“
in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

3.2 Feuerwehrfahrzeugen mit der Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder
Leuchthellrot (RAL 3026):

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg
nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der
Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot
(retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer
Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in
weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“
in der Farbe weiß (retroreflektierend).

4. Weitere Bedingungen:

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der
für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die
Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

Die Ausnahmegenehmigung ist im Zuge des Zulassungsverfahrens durch die
zust. Zulassungsbehörde zu erteilen. Außerhalb des Zulassungsverfahrens ist
die Genehmigung durch die örtl. zust. Bezirksregierung zu erteilen.

Zuständigkeit